

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

6. Die Tätigkeit der ärztlichen Ehrengerichte im Jahr 1910

[urn:nbn:de:bsz:31-221008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221008)

Ist unter einer Ordnungszahl des Straffachenverzeichnisses Untersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen mehrere Steuergesetze eingeleitet worden, so ist der Straffall unter jeder der in Betracht kommenden Steuerarten besonders nachgewiesen. Innerhalb einer Steuerart kam aber jeder Straffall nur einmal in Rechnung, auch wenn verschiedene Zuwiderhandlungen gegen das einzelne Steuergesetz in Frage standen.

Als erledigte Straffälle (Spalte 3) werden alle nach § 2 Ziff. 5 der Verordnung vom 15. November 1909, das Straffachenverzeichnis betr., in Spalte 5 des Straffachenverzeichnisses als erledigt zu bezeichnenden Fälle angesehen.

Ist ein Beschuldigter in demselben Straffalle zugleich wegen Hinterziehung und Ordnungswidrigkeit hinsichtlich der gleichen Steuerart verurteilt worden, so ist, wenn gesonderte Strafen für jede Verfehlung erkannt wurden, die Hinterziehung unter Spalte 4/5, die Ordnungswidrigkeit unter Spalte 6/7 besonders nachgewiesen. Ist aber (im Falle des § 73 StGB.) nur die Hinterziehungsstrafe ausgesprochen worden, so ist die Verurteilung ausschließlich unter den Hinterziehungsfällen nachgewiesen.

Die Fälle, in denen, obschon an sich der Tatbestand einer Hinterziehung vorliegt, dennoch auf Grund gesetzlicher Strafbestimmungen (Einkommensteuerges. Art. 24, Vermögenssteuerges. § 65, Wandergewerbebesteuerges. § 12, Weinsteuerges. Art. 36, Biersteuerges. Art. 45, Fleischsteuerges. Art. 14, Verkehrssteuerges. § 44, Vereinszollges. § 136 usw.) nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt ist, sind in den Spalten für Ordnungswidrigkeiten (6/7), dagegen die Verurteilungen auf Grund der landesherrlichen Verordnungen vom 1. März 1838 und vom 22. September 1865 (B. vom 25. Oktober 1879 § 31) in den Spalten für Hinterziehungen (4/5) nachgewiesen.

In Spalte 5 und 7 werden die endgültig erkannten Geldstrafen dargestellt, ohne Rücksicht auf ihre Verbringlichkeit oder auf etwa bewilligte Gnademachlässe. Einziehungsstrafen blieben außer Betracht.

6. Die Tätigkeit der ärztlichen Ehrengerichte im Jahr 1910.

Bei den vier ärztlichen Ehrengerichten des Landes (in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim) sind im Jahr 1910 insgesamt 22 Fälle neu anhängig geworden; 5 waren aus dem Jahr 1909 übergegangen; am Ende des Berichtsjahrs waren 16 erledigt und 11 schwebten noch. Zu einem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren kam es nur in zwei Fällen, die übrigen Erkenntnisse wurden durch Beschluß ausgesprochen, und zwar erkannte man in 8 Fällen auf Einstellung des Verfahrens bzw. Ablehnung der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, in 3 auf Verwarnung, in 2 auf Verweis und Geldstrafe, in einem auf Verweis, in einem auf Geldstrafe (und Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts bis 1. Januar 1916) und in einem auf Freisprechung. Außerdem wurde ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt.

Beim ärztlichen Ehrengerichtshof waren im Berichtsjahr 9 Berufungen bzw. Beschwerden gegen Entscheidungen der ärztlichen Ehrengerichte anhängig, 4 davon waren aus dem Jahr 1909 rückständig; in 3 Fällen wurde die Berufung verworfen, in 2 die ehrengerichtliche Entscheidung aufgehoben, in einem dieselbe abgeändert und in zwei die Berufung bzw. Beschwerde wieder zurückgenommen; ein Fall blieb unerledigt.

7. Die Bewertung des Ernteertrags der wichtigsten Fruchtarten im Jahr 1910.

Nach den Angaben der amtlichen Saatenstands- und Ernteberichterstätter war das Erntergebnis der wichtigsten Getreidearten im Sommer 1910 um rund 98 000 t geringer als im Vorjahr; während im Jahr 1909 rund 499 000 t geerntet worden waren, betrug im Berichtsjahr der Ertrag rund 401 000 t. Der Rückgang im Ertrag verteilt sich auf alle Fruchtarten; am größten ist die Abnahme des Ertrags bei der Sommergerste (rund 32 000 t) und beim Roggen (19 000 t), beim Weizen beträgt er 17 000 t, beim Spelz und Hafer je 15 000 t.

Unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt festgestellten November-Durchschnittspreise für die einzelnen Getreidearten beträgt der Gesamtwert der im Sommer 1910 geernteten Fruchtarten 68,6 Millionen Mark, d. i. rund 20 Mill. Mark weniger als im Vorjahr und 3,4 Mill. Mark weniger als im Jahr 1908. Das Minderertragnis beträgt dem Geldwert nach bei der Gerste 5,2, beim Weizen 4,3, beim Spelz 3,9, beim Roggen 3,7 und beim Hafer 3,1 Millionen Mark.